

Wasserversorgungs- Reglement

der Realkorporation Ruswil

**vom 02. März 2015
mit Änderungen vom 11. März 2025
und mit Änderungen vom 16. Juni 2026**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Aufgaben der Korporationsgemeinde	4
Art. 4 Ergänzende Vorschriften	5
Art. 5 Versorgungspflicht	5
Art. 6 Haftungsausschluss	5
Art. 7 Wasserbezugspflicht	5
II. Bezugsverhältnis	6
Art. 8 Bewilligungspflicht	6
Art. 9 Wasserbezüger	6
Art. 10 Auflösung des Bezugsverhältnisses	7
Art. 11 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	7
III. Wasserversorgungs-Anlagen	8
A. Allgemeines	8
Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung	8
B. Öffentliche Anlagen	8
1. Öffentliche Leitungen	8
Art. 13 Begriffe	8
Art. 14 Erstellung und Kostentragung	8
Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke	9
Art. 16 Übernahme von privaten Wasserversorgungs-Anlagen	9
2. Hydrantenanlagen und Brandschutz	9
Art. 17 Erstellung, Kosten	9
Art. 18 Betrieb und Unterhalt von Hydranten	10
Art. 19 Löschwasser	10
3. Wasserzähler	10
Art. 20 Dimensionierung und Standort	10
Art. 21 Einbau	11
Art. 22 Störungen und Revision	11
C. Private Leitungen	11
1. Grundsätze	11
Art. 23 Erstellung und Kostentragung	11
Art. 24 Informations- und Kontrollrecht	12
2. Hausanschlussleitungen	12
Art. 25 Definition	12
Art. 26 Bewilligung	12
Art. 27 Ausführung	12
Art. 28 Technische Vorschriften	12
Art. 29 Unterhalt und Reparaturen	13
Art. 30 Umlegungen von privaten Leitungen	13
Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen	13
3. Hausinstallationen	14
Art. 32 Definition	14
Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation	14
Art. 34 Mängelbehebung	14
Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser	14
IV. Finanzierung	15
Art. 36 Mittel	15
Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren	15
Art. 38 Tarifzonen	15

Art. 39	Gebührenanpassung	16
Art. 40	Einteilung in die Tarifzonen	16
Art. 41	Anschlussgebühr; 1. Grundsätze	17
Art. 42	Anschlussgebühr; 2. Berechnung	18
Art. 43	Betriebsgebühr; 1. Grundsätze	18
Art. 44	Betriebsgebühr; 2. Berechnung	19
Art. 45	Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug	19
Art. 46	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	19
Art. 47	Baubeiträge	20
Art. 48	Mehraufwand für erschwerte Zählerablesung	20
Art. 49	Zahlungspflichtige	20
Art. 50	Gesetzliches Pfandrecht	20
Art. 51	Fälligkeit	20
Art. 52	Mehrwertsteuer	21
V.	Verwaltung	21
Art. 53	Brunnenmeister	21
VI.	Strafbestimmungen und Rechtsmittel	21
Art. 54	Unberechtigter Wasserbezug	21
Art. 55	Rechtsmittel	21
VII.	Ausnahmen	22
Art. 56	Ausnahmen	22
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
Art. 57	Hängige Verfahren	22
Art. 58	Einführung / Übergangsbestimmungen	22
Art. 59	Inkrafttreten	22

Die Realkorporation Ruswil erlässt, gestützt auf den Vertrag vom 18. Oktober 2013 mit der Einwohnergemeinde Ruswil und gestützt auf § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003, nachstehendes Wasserversorgungs-Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Das WVR bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung der Korporationsgemeinde Ruswil (WVKR) mit Trink- und Brauchwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität sowie die Sicherstellung des Brandschutzes.
- 2 Das Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der WVKR.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Das WVR gilt innerhalb des Versorgungsgebiets der WVKR.
- 2 Das Versorgungsgebiet der WVKR umfasst im Wesentlichen die Bauzonen im Gemeindegebiet Dorf, im Gemeindeteil Rüediswil und weitere Gebiete, welche gemäss Art. 5 Abs. 2 durch die WVKR versorgt werden können.

Art. 3 Aufgaben der Korporationsgemeinde

- 1 Die WVKR ist Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und plant, projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten unter Vorbehalt von Art. 47 in ihrem Versorgungsgebiet:
 - a) die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
 - b) die öffentlichen Leitungen;
 - c) die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen;
 - d) ein Planwerk gemäss SIA 405 über sämtliche öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen ausserhalb von Gebäuden.
- 2 Die WVKR überwacht den Bau, Betrieb und Unterhalt von privaten Leitungen und Anlagen, welche an ihr öffentliches Versorgungsnetz angeschlossen sind.
- 3 Die WVKR veranlasst die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz ihrer Grund- und Quellwasserfassungen. Diese sind im Zonenplan anzugeben.
- 4 Die WVKR erfüllt in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- 5 Die WVKR betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Dazu ist sie ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet Gebühren und Beiträge zu erheben.

- 6 Die Gebührenrechnung ist in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren ist vorzusehen.
- 7 Der Korporationsrat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem festgelegt sind.

Art. 4 Ergänzende Vorschriften

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

Art. 5 Versorgungspflicht

- 1 Die WVKR gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.
- 2 Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen im Gemeindegebiet Dorf und im Gemeindeteil Rüediswil. Ausserhalb der Bauzonen besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WVKR zumutbar und verhältnismässig ist.
- 3 Von der Versorgungspflicht kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, die der Bezüger nicht übernimmt oder in Fällen, wo die Erschliessung überwiegend zur Speisung von Löscheinrichtungen dient.
- 4 Die WVKR ist verpflichtet, in Not- und Ausnahmefällen, Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für Übungszwecke und für den Ernstfall, abzugeben.

Art. 6 Haftungsausschluss

- 1 Die WVKR haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

Art. 7 Wasserbezugspflicht

- 1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer im Versorgungsgebiet der WVKR sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
- 2 Die WVKR kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich.

Art. 7a Wasserlieferung bei ungenügender Eigenversorgung ausserhalb Bauzone¹

- 1 Wiederholt auftretende Unterkapazitäten bei bestehenden Eigenversorgungen von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen gelten ausdrücklich nicht als Notlagen im Sinne der Gesetzgebung zur Wasserversorgung in Notlagen sondern als ungenügende Eigenversorgung.
- 2 In Fällen einer ungenügenden Eigenversorgung gemäss Abs. 1 bedingt der Wasserbezug von der Wasserversorgung einen bewilligten festen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung. Die Grundeigentümerschaft kann ein entsprechendes Anschlussgesuch bei der Wasserversorgung einreichen.

II. Bezugsverhältnis

Art. 8 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
 - a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
 - b. Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
 - c. Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
 - d. der Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);
 - e. vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Bauwasserbezug usw.);
 - f. die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr).
- 2 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.
- 3 Der WVKR sind die von ihr definierten Gesuchsformulare und weitere notwendige Unterlagen einzureichen.
- 4 Die WVKR kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.
- 5 Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an den Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 6 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 9 Wasserbezüger

- 1 Als Wasserbezüger gelten:
 - a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaft.

¹ Änderung vom 16.06.2026

- b) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer, die durch die Infrastruktur der WVKR mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (Brandschutzdispositiv).
 - c) die temporär angeschlossenen Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler.
- 2 Die Wasserbezügler sind verpflichtet, der WVKR jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern Schiebern oder Hydranten, zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Den für die WVKR zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren.
 - 3 Sind die Wasserbezügler Personengemeinschaften wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, haben sie einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen und der WVKR zu melden.
 - 4 Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife, sowie Vorschriften und Weisungen der WVKR als anerkannt.
 - 5 Die geschuldeten Gebühren werden direkt dem Wasserbezügler belastet.
 - 6 Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezügler auf die neuen Eigentümer über. Die bisherigen Wasserbezügler haben der WVKR jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.
 - 7 Die Wasserbezügler haften gegenüber der WVKR für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der WVKR oder Dritten zugefügt werden. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 10 Auflösung des Bezugsverhältnisses

- 1 Wollen Wasserbezügler vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so haben sie dies der WVKR drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.
- 2 Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht jeweils temporär aufgelöst werden.
- 3 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz trägt der Wasserbezügler.

Art. 11 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Verboten sind unter anderem:

- a) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der WVKR;
- b) das Entfernen von Plomben;
- c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der WVKR.
- d) das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen Anlagen oder das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen.
- e) das Abgeben von Wasser durch Wasserbezügler an andere Liegenschaften oder an Dritte ohne besondere Bewilligung der WVKR.²

² Änderung vom 16.06.2026

III. Wasserversorgungs-Anlagen

A. Allgemeines

Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung

- 1 Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.
- 2 Die Wasserverteilungsanlagen gliedern sich wie folgt in:
 - a) öffentliche Anlagen:
 - die Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen inklusive Abzweigstück und Schieber;
 - die Hydrantenanlagen;
 - die Wasserzähler;
 - b) private Anlagen:
 - die Hausanschlussleitungen inkl. erstem Schieber;
 - die Hausinstallationen ab dem Wasserzähler.
- 3 Die WVKR kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.
- 4 Die öffentlichen Anlagen umfassen zudem die Anlagen zur Wassergewinnung und zur Wasserspeicherung sowie die Pump-, Mess-, Vorbehandlungs- und Steueranlagen.
- 5 Die WVKR legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.

B. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen

Art. 13 Begriffe

- 1 Zubringer- bzw. Quelleleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.
- 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.

Art. 14 Erstellung und Kostentragung

- 1 Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WVKR nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 2 Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 47 bei der WVKR.

- 3 Die Hausanschlussleitungen wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen lässt die WVKR durch Erschliessungsträgerschaften auf deren Kosten erstellen. Die WVKR bestimmt im Bewilligungsverfahren den Anschlusspunkt und die Art der Versorgungsleitung.
- 4 Die WVKR fasst die Beschlüsse:
 - a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
 - b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
 - c) über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke

- 1 Werden Zubringer- bzw. Quelleitungen oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit dem Eigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen.
- 2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Anbringen von Schiebern sowie Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 3 Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer- und Hauptleitungen sowie den Schiebern muss durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.
- 4 Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die WVKR keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.

Art. 16 Übernahme von privaten Wasserversorgungs-Anlagen

Die WVKR kann im öffentlichen Interesse die von Privaten erstellten Wasserversorgungs-Anlagen zu Unterhalt oder auch zu Eigentum übernehmen. Kann bezüglich Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden, sind die Vorschriften des Enteignungsrechts anzuwenden.

2. Hydrantenanlagen und Brandschutz

Art. 17 Erstellung, Kosten

- 1 Die WVKR erstellt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- 2 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
- 3 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die WVKR berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

- 4 Verlangt ein Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, hat er die Mehrkosten zutragen.

Art. 18 Betrieb und Unterhalt von Hydranten

- 1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 2 Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten.
- 3 Die WVKR stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.
- 4 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.

Art. 19 Löschwasser

- 1 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WVKR und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 2 Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.
- 3 Die WVKR ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.
- 4 Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

3. Wasserzähler

Art. 20 Dimensionierung und Standort

- 1 Die notwendige Dimension und der Standort der Wasserzähler werden von der WVKR bestimmt.
- 2 Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3 Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezüger ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 21 Einbau

- 1 Die WVKR liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Der erstmalige Einbau ist jedoch vom Wasserbezüger zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der WVKR.
- 2 Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen dem Wasserbezüger. Das Eigentum bleibt beim Wasserbezüger.
- 3 In jedes Gebäude wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 43 Abs. 9 erhoben.
- 4 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

Art. 22 Störungen und Revision

- 1 Störungen des Wasserzählers sind der WVKR sofort zu melden.
- 2 Die von der WVKR beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler periodisch auf Kosten der WVKR.
- 3 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die WVKR die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls trägt diese der Wasserbezüger.
- 4 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10 % Nennbelastung.

C. Private Leitungen

1. Grundsätze

Art. 23 Erstellung und Kostentragung

- 1 Die Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 16 die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, Reparatur die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen.
- 2 Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezüger die Kosten anteilmässig.

Art. 24 Informations- und Kontrollrecht

- 1 Die zuständigen Organe der WVKR sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.
- 3 Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WVKR ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 25 Definition

Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Diese sind im Eigentum der Wasserbezüger.

Art. 26 Bewilligung

- 1 Die WVKR bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 8 den Anschlusspunkt und die Art der Hausanschlussleitung.
- 2 Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu regeln und sich darüber bei der WVKR auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 27 Ausführung

- 1 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der WVKR einer Druckprobe zu unterziehen und durch die WVKR einzumessen. Die anfallenden Kosten sind auf die Wasserbezüger zu überwälzen.
- 2 Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die WVKR zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezüger verlangen.

Art. 28 Technische Vorschriften

- 1 Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die WVKR kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.

- 2 Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.
- 3 Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Das Absperrorgan ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- 4 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten.
- 5 Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1m zu überdecken.
- 6 Die WVKR kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 29 Unterhalt und Reparaturen

- 1 Die Wasserbezüger haben die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die WVKR oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.
- 2 Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezüger in der von der WVKR festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die WVKR diese Mängel auf Kosten der Wasserbezüger beheben lassen.
- 3 Kann der Wasserbezüger bei Schäden an den Anlagen nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die WVKR diese auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.

Art. 30 Umlegungen von privaten Leitungen

Die WVKR und die Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen

- 1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Kommt der Wasserbezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WVKR die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 2.
- 2 Unbenützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.
- 3 Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der WVKR zu erfolgen.

3. Hausinstallationen

Art. 32 Definition

Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler und nach der Gebäudeeinführung bis zum Wasserzähler. Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation

- 1 Die WVKR hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
- 2 Eine Abnahmepflicht durch die WVKR besteht für folgende Anlagen:
 - a) Regenwassernutzungsanlagen;
 - b) Schwimmbäder;
 - c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
 - d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
 - e) Druckerhöhungsanlagen.
- 3 Die WVKR entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.
- 4 Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten der WVKR. Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten des Wasserbezügers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 34 Mängelbehebung

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der WVKR festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die WVKR die Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.

Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser

- 1 Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
- 2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

IV. Finanzierung

Art. 36 Mittel

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren

- 1 Die WVKR erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.
- 2 Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Wasserversorgung decken.
- 3 Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.
- 4 Die WVKR erlässt auf der Basis einer langfristigen Kostenanalyse die Tarife und Ausführungsbestimmungen zu der Gebührenerhebung in der Vollzugsverordnung gemäss Art. 3 Abs. 7.

Art. 38 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen oder mitprofitierende Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mit berücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 38 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden.

Tarifzonen-Grund-einteilung	Erläuterung	Gewichtung
Brandschutz-Zone (BZ)	Grundstücke, die nur vom Brandschutz profitieren	0,3
1	Grundstücke mit unbewohnten Ökonomiegebäuden und Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen sowie Sport-, Freizeit- und Gartenflächen.	0.7
2	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	0.9
3	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	1.1
4	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	1.4

	Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen	
	Sport- und Freizeitbauten	
5	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	1.7
6	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.1
7	Grundstücke mit fünf- und sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.5
8	Grundstücke mit mehr als sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.0
9		3.5
10		4.0

- 2 Für die Grundeinteilung stehen 8 definierte Tarifzonen plus die Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 38 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 10 plus der Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch elf unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

Art. 39 Gebührenanpassung

Die WVKR kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist.

Anpassungen der Tarifzoneneinteilung erfolgen bei:

- unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hohe Nutzung (Spitzenbelastung, hohe Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Ferienhäuser usw.), usw. + 1 bis 4 Tarifzonen
- unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, kein Brandschutz, geringe Nutzung, usw. – 1 bis 4 Tarifzonen

Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen

- 1 Die WVKR oder eine von ihr beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.

- 2 Eine Einteilung in eine Tarifzone nach den Kriterien von Art. 38 und Art. 39 erfolgt:
 - a) wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,
 - b) und/oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Brandschutzdispositivs liegt. Liegt ein Gebäude ganz oder teilweise im Umkreis von 400³ m eines Hydranten, so befindet sich das betreffende Grundstück, auf welchem sich das Gebäude befindet, innerhalb des öffentlichen Brandschutzdispositivs.
- 3 Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt, wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut, wird das Grundstück neu parzelliert oder geschieht eine Nutzungsänderung auf dem Grundstück, überprüft die WVKR bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzoneneinteilung bzw. die gewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neueinteilung vor.

Art. 41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Mit der Anschlussgebühr werden die Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abgedeckt. Sie wird aufgrund der Tarifzoneneinteilung berechnet.
- 2 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.
- 3 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, wie auch für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, nun aber im Sinne von Art. 40 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung, mit der rechtskräftigen Umparzellierung oder mit der veränderten Nutzung eine Anschlussgebühr fällig.
- 4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, bleibt für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 43 Abs. 5 ausser Betracht. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für welche jedoch nach früherem Berechnungs-System keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
- 5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, besteht kein Rückerstattungsanspruch. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Für Schwimmbäder und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.
- 7 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche wird von der WVKR mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

³ Änderung vom 11.03.2025

Art. 42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{lcl} \text{Gewichtete Grundstücksfläche} & = & \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} & = & \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK} \end{array}$$

GF = Grundstücksfläche oder gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 46
TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m² gewichteter Grundstücksfläche

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie für den Anschluss an Wasserversorgungs-Anlagen anderer Versorgungsträger oder Gemeinden, dividiert durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.
- 3 Die WVKR legt den Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotales der Kosten fest.

Art. 43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 2 Sie wird von der WVKR mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 3 Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer:
 - a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (gewichtete Fläche),
 - b. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser.
- 4 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen rund 30 %, über die Mengengebühr rund 70 % der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.
- 5 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- 6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.
- 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereiche des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) ist eine besondere Vereinbarung zu treffen, in welcher unter anderem auch eine zusätzliche Sondergebühr festgelegt wird.
- 8 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die WVKR den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Sie kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

- 9 Für zusätzliche Wasserzähler gem. Art. 21 Abs. 3 wird eine jährliche Miete erhoben.
- 10 Bei Brunnen auf öffentlichem Grund kann die WVKR den Wasserbezug über eine Pauschale abgelten lassen.

Art. 44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

- 1 Die Grundgebühr wird berechnet:

Gewichtete Grundstücksfläche = GF x TGF

Grundgebühr = GF x TGF x KG $KG = \frac{Q \times 30\%}{F \times 100}$

- 2 Die Mengengebühr wird berechnet:

Mengengebühr = W2 x KW $KW = \frac{Q \times 70\%}{W1 \times 100}$

GF = Grundstücksfläche oder gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 46

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro gewichteter m² Grundstücksfläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Wassermenge

W2 = auf dem Grundstück bezogene Wassermenge

KW = Kosten pro m³ Wasser

- 3 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

Art. 45 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

- 1 Die vorübergehende Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 2 Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt.
- 3 Die Gebühr für den Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgesetzt.

Art. 46 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Für grosse Grundstücke in der Grünzone und Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.
- 2 Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

- 3 Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer „Ausnützungsübertragung“ bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Grundstücksfläche derjenigen Grundstücksfläche, welche ohne „Ausnützungsübertragung“ bzw. ohne „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

Art. 47 Baubeiträge

- 1 Die WVKR kann von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.
- 2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenbereich (100 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.
- 3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 48 Mehraufwand für erschwerte Zählerablesung

Mehraufwänden für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine können den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verrechnet werden.

Art. 49 Zahlungspflichtige

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühr und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 50 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.

Art. 51 Fälligkeit

- 1 Die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen entsteht die Fälligkeit zur Zahlung mit der Baubewilligungserteilung bzw. bei Zu- und Verkäufen von Flächen mit der rechtskräftigen Umparzellierung. Die WVKR hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

- 2 Ist ein bestehendes Gebäude (ohne Baubewilligung) anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Zustellung der Anschlussverfügung ein.
- 3 Die Fälligkeit zur Zahlung des Baubeitrags entsteht, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- 4 Die Fälligkeit zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der jährlichen Rechnungsstellung.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückerstattet.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 52 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

V. Verwaltung

Art. 53 Brunnenmeister

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die WVKR einen Brunnenmeister oder eine Brunnenmeisterin einsetzen und an diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Brunnenmeisters werden von der WVKR festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 54 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der WVKR ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 55 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide der WVKR betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig

- 2 Im übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide der WVKR Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.
- 3 Auf die Beschwerdeverfahren und die einzuhaltenden Fristen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

VII. Ausnahmen

Art. 56 Ausnahmen

- 1 Die WVKR kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der WVKR oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 58 Einführung / Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr für die Ableseperiode vom Juli 2014 bis Juni 2015 wird im Juli 2015 auf Basis des alten Wasserversorgungsreglements in Rechnung gestellt.
- 2 Die Betriebsgebühr für die Ableseperiode vom Juli 2015 bis Juni 2016 wird erstmals im Juli 2016 auf Basis des vorliegenden Wasserversorgungsreglements in Rechnung gestellt.
- 3 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Juli 2015 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Jede vor diesem Datum erteilte Baubewilligung wird nach dem alten Reglement beurteilt.
- 4 Das vergrösserte Hydrantendispositiv gemäss Art. 40 Abs. 2 lit. b) wird für die Erhebung der Anschlussgebühren mit Baubewilligungsdatum ab dem 1. Mai 2025 angewendet. Für die Erhebung der Betriebsgebühren wird das vergrösserte Hydrantendispositiv erstmals für die Ableseperiode Juli 2025 bis Juni 2026 im Juni 2026 in Rechnung gestellt.⁴

Art. 59 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Beschluss durch die Korporationsgemeinde Ruswil am 26. März 2015 auf den 1. Juli 2015 in Kraft.

⁴ Änderung vom 11.03.2025

- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement der WVKR vom 21. März 1988 unter Vorbehalt von Art. 58 aufgehoben.

6017 Ruswil,

Korporationsrat Ruswil

Der Präsident:
sig. Franz Grüter

Der Kassier:
sig. Daniel Helfenstein

ANHANG I: Abkürzungen

SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WNVG	Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003
WVR	Wasserversorgungs-Reglement
WVKR	Wasserversorgung der Realkorporation Ruswil

Tabelle der Änderungen im Wasserversorgungsreglement vom 02. März 2015

Nr.	In Kraft per	Artikel	Art der Änderung	alter Text	Änderungsdatum
1	01.05.2025	Art. 40 Abs. 2 lit. b)	Anpassung	«Liegt ein Gebäude ganz oder teilweise im Umkreis von 100 m eines Hydranten [...]»	11.03.2025
2	01.05.2025	Art. 58 Abs. 4	Zusätzlicher Absatz	---	11.03.2025
3	01.01.2027	Art. 7a	Zusätzlicher Artikel	---	16.06.2026
4	01.01.2027	Art. 11 lit. e)	Zusätzlicher Buchstabe	---	16.06.2026